

1525). Sicherlich wäre es zweckmäßig, die nicht geringe Zahl an Machwerken dieses Klosters in einer umfassenden Untersuchung des noch vorhandenen Urkundenbestandes zu behandeln. Ein solches Vorhaben ist hier aber mit diesen Ausführungen nicht geplant, würde es doch von unserem Ziele der Behandlung der gefälschten Diplome Friedrichs II. zu weit wegführen. Der 1943 eingetretene Verlust der angeblichen Originale des Klosters erschwert ihre Untersuchung und Bearbeitung ganz erheblich und gestattet eigentlich nur noch die stilkritische Überprüfung der vorhandenen Urkundentexte.

BF 604

verbietet den baiuli von Stilo (Kalabrien), das Kloster S. Stefano zur Wiederherstellung eines Turmes des castrum Stili zu zwingen. Das in seiner Echtheit bisher nur von Philippi angefochtene Mandat zugunsten der Zisterze rührt nach der Schriftüberprüfung Philippis¹¹¹, der sich hierbei auf fünf schriftgleiche Originaldiplome des Notars stützen konnte, von einer unbekannten Hand her und ist schon deshalb als Fälschung zu betrachten. Nach Philippis Bemerkungen zu BF 667 ist BF 604 „genau ausgefertigt“ wie dieses, „in ähnlicher, aber wohl nicht von demselben Schreiber herrührender Schrift“. Dem Schriftbefund, der zur Annahme einer Fälschung zwingt, entspricht das Ergebnis der Diktatanalyse vollauf. Von der Titulatio und der Datierung abgesehen, verrät nicht eine einzige Formel oder auch nur eine einzige Wendung kanzleigemäßes, geschweige denn Aldoinisches Diktat und es verwundert eigentlich, daß der Wortlaut dieses angeblichen Mandats nicht schon früher den Verdacht auf eine Fälschung hervorgerufen hat. Die Untersuchung der einzelnen Formeln und des Wortschatzes bestätigt die Richtigkeit dieser Behauptung. Für die Arenga können in den Stauferdiplomen des 12. und 13. Jahrhunderts weder Annäherung noch Anklänge an einzelne Wendungen bemerkt werden. Einmalig in den Königs- und Kaiserurkunden Friedrichs II. sind die nur hier auftretenden Formulierungen *cum itaque ad presentiam nostram accedens regiliosus vir fidelis et devotus noster*, die *Sanctio unde presentium tenore sancimus et expresse in posterum inhibemus, ne quis contra presentem nostri prohibitionem edicti* und *dimidiam auri libram* (die kleinste Strafsumme in einem Diplom des 13. Jahrhunderts) *nostrae curie seu successorum nostrorum ex integro se noverit soluturum* in der Pönformel und schließlich die Korroboratio mit *eque provisionis – confir-*

¹¹¹) Reichskanzlei S. 12. Es sind die Originale von BF 622, 623, 640, 641 und 647, von denen er auch Alphabete der Schrift nehmen konnte.